

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) **für die Anmietung von Eiszeiten und Veranstaltungen**

1. Anwendungsbereich

Sofern und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen finden diese Geschäftsbedingungen und Anbotsbestimmungen auf alle Vereinbarungen bezüglich Veranstaltungen am Eisring Süd (darunter fällt auch die Bereitstellung von „Eiszeiten“) zwischen dem Betreiberverein Eisring Süd (im folgenden auch Eisring Süd) genannt einerseits und ihren Kunden (im folgenden auch „Vertragspartner“ oder „Veranstalter“ genannt) sowie allen übrigen Geschäftspartnern des Betreibervereines Eisring Süd (auch Fremdfirmen oder Erfüllungsgehilfen) andererseits im Rahmen von Veranstaltungen Anwendung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Allgemeine Nutzungsbedingungen

- 2.1. Die Räume, Flächen und sonstigen Leistungen am Eisring Süd werden entsprechend diesen Bestimmungen sowie allenfalls darüberhinausgehenden Vereinbarung dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt und dürfen dementsprechend nur von dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- 2.2. Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technische Geräte und sonstigen Leistungen sind vom Vertragspartner widmungsgemäß, schonend und zweckangemessen zu behandeln und unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung nach Ablauf der vereinbarten Zeit im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor Benutzung befunden haben. Der Vertragspartner haftet insbesondere für jeden Schaden, der dem Betreiberverein Eisring Süd, aus der nicht zeitgerechten Räumung bzw. aus der mangelhaften oder nicht vollständigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entsteht.
- 2.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Betreiberverein darf der Vertragspartner keine, ihm vertraglich eingeräumten Rechte (insbesondere die vom Eisring Süd eingeräumten Nutzungsrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergeben bzw. überlassen oder durch Dritte ausüben lassen.

Selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen der Betreiberverein Eisring Süd zur ungeteilten Hand. Sämtliche gewerbliche Schutzrechte und das Urheberrecht stehen allein dem Betreiberverein Eisring Süd zu und bleiben deren ausschließliches Eigentum. Der Vertragspartner erwirbt durch den Vertrag mit dem Betreiberverein Eisring Süd keine derartigen Rechte, welcher Art auch immer. Der Vertragspartner ist ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung durch den Betreiberverein in keinem Fall berechtigt, gewerbliche Schutzrechte des Betreibervereins Eisring Süd, wie insbesondere Wort- und/oder Wortbildmarken, - während und/oder nach Beendigung des Vertrages – für eigene Zwecke zu nutzen.

- 2.4. Eine Veranstaltung darf nur in der vertraglich vereinbarten Form und Art sowie entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen durchgeführt werden. Den Anweisungen des verantwortlichen Personals des Betreibervereins Eisring Süd ist Folge zu leisten.
- 2.5. Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er persönlich oder ein dem Betreiberverein Eisring Süd namhaft gemachter Bevollmächtigter anwesend ist. Dieser Bevollmächtigte ist berechtigt und vom Vertragspartner ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Das gilt auch für Erklärungen des Betreibervereins Eisring Süd und/oder des Eigentümers. Der Bevollmächtigte kann daher auch Zusatzvereinbarungen welcher Art auch immer mit dem Betreiberverein Eisring Süd treffen und dementsprechend den Vertragspartner rechtsverbindlich verpflichten, selbst wenn diese Verpflichtung zu Mehraufwendungen für den Vertragspartner führen.

3. Berechtigungsumfang, Nutzungs- und andere Kosten

- 3.1. Das im Anbot festgelegte Ausmaß der Nutzungsberechtigung beinhaltet die Überlassung der angebotenen Räumlichkeiten (im Rahmen der mit der Betreiberverein Eisring Süd vereinbarten täglichen Benützungszeit), vereinbarten Zusatz- bzw. Nebenleistungen und Nutzungsdauer. Die im Anbot ausgewiesenen Kosten gelten nur für die mit der Betreiberverein Eisring Süd vereinbarten, täglichen Benützungszeiten.
- 3.2. Plant der Veranstalter, die vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten oder Nebenleistungen länger als vereinbart in Anspruch zu nehmen, so ist hierfür unter Nachweis der erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. Sportveranstaltungen, -wettkämpfe, Ausstellungen, Veranstaltungen mit Musik, etc.), die vorherige schriftliche Zustimmung der Betreiberverein Eisring Süd einzuholen. Die aufgrund einer Betriebszeitverlängerung zusätzlich anfallenden Kosten werden dem Vertragspartner entsprechend in Rechnung gestellt.
- 3.3. Bei tatsächlichen Erweiterungen der Inanspruchnahme der im Anbot angeführten und vereinbarten Leistungen bezüglich Dauer und/oder Umfang wird die Höhe des Entgeltes nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet und dementsprechend anteilmäßig erhöht.

4. Anbotsannahme (Vertrag)

Mit Anbotsannahme nimmt der Vertragspartner die Hausordnung sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibervereins Eisring Süd zustimmend zur Kenntnis und verpflichtet sich zur unbedingten Beachtung und vollständigen Einhaltung all dieser Bestimmungen sowie sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Auflagen.

5. Stornobedingungen

5.1. Buchungen können unter folgenden Bedingungen storniert werden:

- bis zu 3 Tage vor Veranstaltung / Eiszeit – kostenlos
- weniger als 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn / Eiszeit 100 des Nutzungsentgelts

5.2. Darüber hinaus sind dem Betreiberverein Eisring Süd sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der Stornierung entstandenen und noch entstehende Kosten vollständig zu ersetzen. Vertragsgebühren (gem. Punkt 9.) sind vom Gesamtbetrag zu berechnen und werden jedenfalls zur Gänze eingehoben.

5.3. Im Fall teilweiser Stornierung gelten diese Bestimmungen sinngemäß für den aliquot stornierten Teil.

5.4 Online Buchungen (<https://vermietung.eisringsued.at/>) können innerhalb der ersten 24 Stunden direkt im Account, entweder endgültig bestätigt – oder kostenlos storniert werden. Danach können die Buchungen ausschließlich per Email storniert werden.

6. Rücktritt vom Vertrag

Der Betreiberverein Eisring Süd ist berechtigt fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- ... der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist (z.B. bei Nichteinhaltung festgesetzter Zahlungstermine laut Punkt 4.);
- ... Nichterlag oder nicht fristgerechter Erlag der von dem Betreiberverein Eisring Süd geforderten Kautions
- ... der Vertragspartner gegen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgeschriebene Bestimmungen sowie gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstößt;
- ... behördlich notwendige Genehmigungen nicht vorgelegt werden oder die Behörde die Veranstaltung verbietet;
- ... der Betreiberverein Eisring Süd bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen rechtliche Normen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- ... das Gebäude oder sonstige Flächen ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt, zu befürchtende oder durchgeführte Terrorakte, Krieg oder Streik nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- ... über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird bzw. der Konkurs mangels kostendeckender Vermögen abgewiesen wird;
- ... der Vertragspartner aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist;
- ... der Vertragspartner den vereinbarten Zweck der Veranstaltung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibervereins Eisring Süd eigenmächtig ändert;

... der Vertragspartner unrichtige Vertragsangaben, insbesondere über Art und Durchführung der Veranstaltung gemacht hat.

In den oben genannten Fällen ist der Betreiberverein Eisring Süd berechtigt, vom Anbot bzw. vom abgeschlossenen Vertrag durch einseitige Erklärung, zurückzutreten und überdies Schadenersatzansprüche gegen den Vertragspartner geltend zu machen. Weiters liegt es in der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Betreibervereins Eisring Süd, in Fällen von Gefahr in Verzug, auch den Abbruch einer bereits laufenden Veranstaltung anzuordnen. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein wie immer gearteter Anspruch gegenüber dem Betreiberverein Eisring Süd. Der Vertragspartner verzichtet schon jetzt unwiderruflich auf die Geltendmachung derartiger Ansprüche. Der Betreiberverein Eisring Süd behält sich jedoch das Recht vor, dem Vertragspartner Schadenersatzansprüche und/oder Stornogebühren zu verrechnen.

7. Videoüberwachung

Kund*innen auf dem Gelände der Betreibervereine stimmen zu, dass sie während der Anwesenheit am Betriebsgelände von den Kameras eines allfälligen Videoüberwachungssystems erfasst werden. Die gespeicherten Aufnahmen mit einer maximalen Speicherdauer von 72 Stunden werden nur dann ausgewertet, wenn der Verdacht auf z.b. straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlich relevante Tatbestände gegeben ist oder möglicherweise eine Missachtung der Nutzungsbedingungen (zb. Hallenordnung) vorliegt. Die Erkenntnisse werden gegebenenfalls auf Verlangen an die Behörden weitergeleitet. Die Kameras sind sichtbar montiert und mit den gesetzlichen Normen entsprechenden Aufklebern markiert. Die Videoüberwachungslage ist von der Datenschutzbehörde genehmigt worden.

8. Endabrechnung

- 8.1. Bei der Vermietung der Eisfläche für Eishockey und sonstige Vermietungen ist die in der Reservierung ausgewiesene Zeit die Nettospielzeit bzw. Anmietungszeit. Für die erforderliche Eisaufbereitung wird zu dieser Zeit ein Zeitanteil von 10 Minuten gesondert hinzugerechnet.
- 8.2. Die endgültige Abrechnung und Vorschreibung des Entgeltes für die Bereitstellung der Räume und der Nebenleistungen erfolgt spätestens acht Wochen nach dem Ende der Veranstaltung. Reklamationen hinsichtlich der zur Verrechnung gelangenden Leistungen sind nur innerhalb von 14 Werktagen ab Versendung der Endabrechnung zulässig und vom Vertragspartner schriftlich des Betreibervereins Eisring Süd bekannt zu geben.
- 8.3. Der sich aus der Endabrechnung ergebende Endsaldo ist, ohne jeglichen Abzug binnen 30 Werktagen ab Versendung der Endabrechnung vom Vertragspartner auf das Konto des Betreibervereines Eisring Süd einzuzahlen. Allfällige Bankspesen im Zusammenhang mit der Transaktion hat der Vertragspartner zu tragen.
- 8.4. Sämtliche Entgelte werden ohne die geltende, gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

- 8.5. Die Endabrechnung kann auf elektronischen Weg übermittelt werden.
- 8.6. Bei Zahlungsverzug ist der Betreiberverein Eisring Süd berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen, Aufwendungen und Kosten, insbesondere für Mahnung, Inkasso und außergerichtliche Anwaltskosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zusätzlich zu verrechnen.

9. Rechtskosten

Sollten, aus welchen Gründen immer, Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren, aus dem durch Annahme des Angebotes entstandenen Rechtsverhältnis anfallen, sind diese vom Vertragspartner zu bezahlen bzw. zu ersetzen. Die Kosten für die Vergebührung des zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses trägt auf jeden Fall der Vertragspartner und hält dem Betreiberverein Eisring Süd dafür jedenfalls schad- und klaglos.

10. Haftung

- 10.1. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaus, der Abwicklung und des Abbaus. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden (auch Folgeschäden), die von ihm oder beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten sowie von seinen Besuchern und Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- ... im Zuge der Veranstaltung Schäden am Gebäude und/oder Inventar und/oder Geräten und Ausstattungsgegenständen entstehen;
- ... beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten am Gebäude und/oder Inventar Beschädigungen erfolgen;
- ... sich aus dem Überschreiten der dem Vertragspartner von dem Betreiberverein Eisring Süd bekannt gegebenen Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes negative Folgen ergeben;
- ... Schäden entstehen, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen nicht möglicher Nutzungsbereitstellung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Bereitstellung, einschließlich Abgeltung für etwaiger Ruf- und Kreditschädigung;

Der Vertragspartner haftet auch für alle Schäden, die bei ordnungsgemäßer Nutzung allenfalls entstehen können. Dies gilt insbesondere auch für Schäden/Verletzungen oder ähnliches an Veranstaltungsteilnehmern, Besuchern, Personal und allen übrigen Personen, die sich aus welchem Grund immer am vertragsgegenständlichen Gelände aufhalten.

- 10.2. Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten befinden sich bei der Übergabe an den Vertragspartner in einwandfreiem baulichem Zustand. Sollte der Vertragspartner im Rahmen

der ihn treffenden Inspektionspflicht Schäden am Gebäude und/oder an Gegenständen feststellen, sind diese unverzüglich nach der Übergabe dem Betreiberverein Eisring Süd schriftlich mitzuteilen. Durch den erfolgten Beginn von Vorbereitungs- bzw. Aufbauarbeiten durch den Vertragspartner bestätigt dieser, dass das Gebäude und/oder die Gegenstände/Inventar zur vertragsgemäßen Nutzung uneingeschränkt geeignet sind und keinerlei Mängel aufweisen.

- 10.3. Der Betreiberverein Eisring Süd wartet die technischen Anlagen, insbesondere die audiovisuellen Geräte regelmäßig. Sie haftet nicht für technisches Gebrechen oder technisches Versagen, welcher Art und Herkunft auch immer. Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energie- und/oder Wasserversorgung trifft der Betreiberverein Eisring Süd bzw. den Eigentümer keinerlei Haftung.
- 10.4. Der Vertragspartner hält den Betreiberverein Eisring Süd und den Eigentümer hinsichtlich aller Nachteile und Ansprüche, welche von dritten Personen aus Anlass der Veranstaltung, deren Vorbereitung bzw. Beendigung an die Betriebsgesellschaft gestellt werden und für deren Verursachung diese kein grobes Verschulden trifft, schad- und klaglos. Dies gilt auch für alle mit der Abwehr dieser Ansprüche erwachsenden Auslagen und Aufwendungen.
- 10.5. Die Reparaturkosten, die vom Vertragspartner, dessen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen an Baulichkeiten (Wänden, Banden, Verglasungen, Säulen, Wänden, Videoanzeigen etc) verursachte Beschädigungen entstehen, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt und sind von diesem umgehend nach Rechnungslegung an den Betreiberverein zu bezahlen. Sämtliche notwendige Reparaturen bzw. allfällig notwendige Ersatzbeschaffungen werden jedoch ausschließlich von dem Betreiberverein Eisring Süd veranlasst bzw. durchgeführt.
- Der Betreiberverein ist aber auch berechtigt, derartige Reparaturarbeiten zwar in eigenem Namen jedoch direkt auf Rechnung des Vertragspartners durchführen zu lassen.
- 10.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen und einzusetzen. Über Aufforderung hat der Vertragspartner dies entsprechend nachzuweisen. Der Vertragspartner haftet jedenfalls für seine Erfüllungsgehilfen nach § 1313 a ABGB.
- 10.7. Über Aufforderung des Betreibervereins Eisring Süd verpflichtet sich der Vertragspartner bis zur Übernahme des Vertragsgegenstandes eine Kautions in einer von dem Betreiberverein Eisring Süd bestimmten Höhe zur Abdeckung allfälliger Schäden zu erlegen.
- 10.8. Mehrere Veranstalter haften für alle Verbindlichkeiten zu ungeteilter Hand.
- 10.9. Der Betreiberverein Eisring Süd leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Insbesondere übernimmt der Betreiberverein keinerlei Gewährleistung und/oder Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher der Veranstaltungsflächen betreffen.
- 10.10. Der Betreiberverein Eisring Süd haftet insbesondere auch nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Gegenstände sowie eingebrachtes Gut abhandkommen; dies gilt auch für Einbrüche und/oder Diebstähle. Diesbezüglich trifft den

Vertragspartner eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter sowie jener seiner Besucher und Gäste; er hat wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände sicher zu verwahren und gegebenenfalls unter Verschluss zu halten. Der Betreiberverein Eisring Süd haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung des Betreibervereins Eisring Süd ist jedenfalls mit der Höhe ihrer Versicherungsdeckung betraglich limitiert. Über die von der Versicherung des Betreibervereins Eisring Süd tatsächlich geleistete Zahlung hinausgehende Ansprüche bestehen in keinem Fall bzw. verzichtet der Vertragspartner schon jetzt unwiderruflich auf die Geltendmachung darüberhinausgehender Beträge.

- 10.11. Soweit durch Mitarbeiter des Betreibervereins Eisring Süd außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (z.B. Transporttätigkeiten, etc.), werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Vertragspartners.
- 10.12. Free WIFI wird für die Dauer der Veranstaltung und nur nach Verfügbarkeit bereitgestellt. Für dessen Nutzungsmöglichkeit übernimmt der Betreiberverein keine Gewährleistung. Ebenfalls schließt der Betreiberverein jegliche Verantwortung für missbräuchliche Verwendung durch den Vertragspartner, seine Beschäftigten, Beauftragten, Besucher oder Gäste aus. Free WIFI inkludiert nicht Support sowie explizite Standleitung.

11. Versicherung

Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Vertragspartner auf seine Kosten selbst abzuschließen.

12. Behördliche Bewilligungen

- 12.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche jeweils für seine Veranstaltung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlichen oder sonstigen Auflagen vollständig einzuhalten und zu erfüllen. Den Überwachungsorganen des Magistrats und der Bundespolizeidirektion Wien sind – soweit die behördlich vorgeschrieben ist – die erforderlichen Dienstplätze im Veranstaltungsbereich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei behördlichen Kommissionierungen hat immer ein befugter Vertreter des Vertragspartners teilzunehmen. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, den Betreiberverein zeitgerecht über bevorstehende Kommissionierungen zu informieren, sodass der Betreiberverein in der Lage ist, daran ebenfalls teil zu nehmen.
- 12.2. Die notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Anmeldungen für die geplante Veranstaltung (z.B. Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Veranstaltungen mit Musik, udgl.), sind vom Vertragspartner auf seine Kosten einzuholen und spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiberverein Eisring Süd vorzulegen. Wird dem Nachweis für die Bewilligung bzw. Anmeldung nicht rechtzeitig erbracht, so ist der Betreiberverein Eisring Süd berechtigt, vom Vertrag einseitig zurückzutreten. Die Stornogebühren werden

von dem Betreiberverein Eisring Süd jedenfalls verrechnet, darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche und/oder Verdienstentgang bleiben davon unberührt.

- 12.3. Bei Gefahr in Verzug ist der Betreiberverein ermächtigt und beauftragt, für den Vertragspartner Erklärungen abzugeben, um eine Absage der Veranstaltung zu vermeiden.

13. Bauliche Änderungen

- 13.1. Bauliche und technische Änderungen an den vorhandenen Einrichtungen und am Gebäude, sowie Neuherstellung bzw. Änderungen von Leitungsanlagen oder vergleichbare Maßnahmen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibervereins Eisring Süd durchgeführt werden. Die Beauftragung von mit den örtlichen und technischen Verhältnissen vertrauten Fremdunternehmen zur Durchführung von notwendigen Bau- und Installationsarbeiten, darf der Vertragspartner nur nach vorheriger Absprache und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Betreiberverein Eisring Süd zu veranlassen.
- 13.2. Alle provisorischen Leitungsverlegungen, die von den fix verlegten Anschlüssen ausgehen, müssen nach den bestehenden Vorschriften hergestellt werden. Die Herstellungs- und Abtragungskosten für diese Maßnahmen sowie die Kosten für allfällige Gerätemontagen sind vom Vertragspartner zur Gänze zu tragen. Bei erlaubten Änderungen hat der Vertragspartner über Aufforderung dem Betreiberverein Eisring Süd auf eigene Kosten den vorherigen Zustand wieder herzustellen. In diesem Zusammenhang steht es dem Betreiberverein Eisring Süd jedoch frei, die Belassung des geänderten Zustandes zu fordern.
- 13.3. Den Abbau allfälliger Auf- und Umbauten hat der Vertragspartner fach- und zeitgerecht gemäß den von dem Betreiberverein Eisring Süd bestimmten Vorgaben durchzuführen. Widrigenfalls ist der Betreiberverein Eisring Süd berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon, in wessen Eigentum auch immer diese stehen, auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen.

14. Fremdfirmen, Fremdgeräte und Einbringung von Gegenständen

- 14.1. Der Vertragspartner hat seine im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartner zur Einhaltung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Anbotsbestimmungen“ des Betreibervereins Eisring Süd sowie sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und dem Betreiberverein Eisring Süd nachweislich zu verpflichten. Der Vertragspartner haftet für seine Geschäftspartner nach der Bestimmung § 1313 a ABGB.
- 14.2. Für die Einbringung und Verwendung von audio-visuellen und sonstigen technischen Anlagen und Geräten, die Erstellung von Messe- und Ausstellungslokalen oder ähnliches, die Dekoration sowie die Beschäftigung aller anderen Fremdfirmen durch den Vertragspartner ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibervereins Eisring Süd einzuholen.

- 14.3. Der Betreiberverein ist berechtigt, Fremdfirmen, die nach ihrer Auffassung nicht zur Verrichtung derartiger Dienstleistungen geeignet sind, abzulehnen. In diesem Falle dürfen derartige Firmen die Arbeiten nicht durchführen.
- 14.4. Die Einbringung von Gegenständen kann erst mit Beginn der vertraglich vereinbarten Nutzungsbewilligung seitens des Betreibervereins Eisring Süd erfolgen. Diese durch den Vertragspartner oder seine Erfüllungsgehilfen ins Gebäude eingebrachten Gegenstände dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Betreibervereins Eisring Süd aufgestellt oder an Wänden angebracht werden.
- 14.5. Für Gegenstände aller Art (Maschinen, Geräte, etc.), die in vertragsgegenständliches Areal eingebracht werden, wird keine, wie auch immer geartete Haftung durch den Betreiberverein Eisring Süd übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

15. Gastronomische Betreuung

Die gastronomische Betreuung in den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich (Exklusivität) durch von dem Betreiberverein Eisring Süd hierzu bereitgestellte und ermächtigte gastronomische Unternehmen, die dem Vertragspartner im Anbot des Betreibervereins Eisring Süd bekannt gegeben werden. Diesbezüglich ist eine gesonderte Vereinbarung mit den entsprechenden Unternehmen zu treffen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen/Getränken bzw. die Verabreichung von Speisen/Getränken durch andere Personen oder Organisationen ist ausnahmslos verboten.

16. Werbung, Produktion und Verteilung von Drucksachen sowie Werbematerial aller Art

Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten und auf dem umgebenden Gelände des Betreibervereins Eisring Süd, bedarf in allen Fällen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Betreibervereins Eisring Süd. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter, etc.) ist der Betreiberverein Eisring Süd vor Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der geplanten Veröffentlichungen berechtigt, insbesondere wenn sie den Interessen des Betreibervereins Eisring Süd widersprechen. Wildes Plakatieren (darunter ist das Plakatieren an dafür nicht explizit vorgesehenen Stellen zu verstehen) ist gesetzlich und vertraglich verboten und verpflichtet den Vertragspartner zum Schadenersatz. Auf sämtlichen Drucksorten, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der Name oder die Firma des Vertragspartners als Veranstalter anzugeben, um für jeden Besucher deutlich ersichtlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen Veranstaltungsbesuchern und dem Vertragspartner besteht. Dieser Hinweis muss unmissverständlich und deutlich sein, sodass für jeden Besucher klar ist, dass kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen dem Besucher und dem Betreiberverein Eisring Süd und/oder dem Liegenschaftseigentümer und/oder sonstigen Dritten besteht.

17. Fotoaufnahmen

- 17.1. Das gewerbsmäßige Fotografieren (nur) im Bereich der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten bedarf keiner expliziten vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betreibervereins Eisring Süd. Der Vertragspartner ist jedoch verpflichtet, dem Betreiberverein Eisring Süd sämtliche Fotos unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Der Betreiberverein Eisring Süd ist berechtigt, diese Fotos zu uneingeschränkt eigenen – auch gewerblichen – Zwecken zu nutzen.
- 17.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, zu eigenen Zwecken oder zu allgemeinen Presseveröffentlichungen Fotografien von der Veranstaltung zu produzieren (z.B. für Dokumentation, Pressebericht, udgl.). Eine Verwendung dieser Aufnahmen im öffentlichen Bereich ist nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Betreibervereins Eisring Süd zulässig und hat der Vertragspartner diesfalls den Bildnachweis wie folgt anzuführen: „Sportanlage Eisring Süd“. Das Bildmaterial darf nicht verändert oder auf andere Weise vom Vertragspartner genutzt werden. Die Weitergabe des Bildmaterials an Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibervereins Eisring Süd erfolgen.

18. Film-, Video- und Tonaufzeichnungen

- 18.1. Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen, sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibervereins Eisring Süd einzuholen. Vorführungen im Sinn der genannten Medien in den Räumen des Betreibervereins Eisring Süd bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung; darüber hinaus sind die entsprechend vorgeschriebenen, behördlichen Genehmigungen vom Vertragspartner einzuholen und dem Betreiberverein Eisring Süd vorzulegen.
- 18.2. Der Vertragspartner erklärt sich bereit, dass bei Medien- und TV-Berichten über die Veranstaltung die Wort- und Bildmarke des Betreibervereins Eisring Süd (auch an eingebrachten Gegenständen des Vertragspartners) sichtbar angebracht werden kann.

19. Ankündigung von Veranstaltungen

Der Vertragspartner stimmt zu, dass die vertragsgegenständliche Veranstaltung im Rahmen des im Internet veröffentlichten Veranstaltungskalenders sowie sonstigen Verzeichnissen angeführt wird.

20. Weitere Regeln und Bestimmungen

- 20.1. Der Vertragspartner bestätigt, die gegenständlichen Bestimmungen, die einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Anbotsbestimmungen

des Betreibervereins Eisring Süd bilden sowie die Hausordnung zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich, diese vollinhaltlich einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartner, Teilnehmer der Veranstaltung, Besucher und Gäste des Hauses zu gewährleisten.

20.2. Zuwiderhandelnde Personen können von dem Betreiberverein Eisring Süd im Rahmen des ihr zustehenden Hausrechts jederzeit der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten verwiesen werden.

20.3. Veranstaltungszeit

Die Besucher der Veranstaltung des Vertragspartners können die vereinbarten Räumlichkeiten eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung betreten. Ein gewünschter früherer Einlass muss mit dem Betreiberverein Eisring Süd rechtzeitig schriftlich vereinbart werden. Der Verkauf von Eintrittskarten ist nur in den hierzu vorgesehenen Räumen gestattet.

Im Rahmen der Bereitstellung von Eiszeiten (Trainingszeiten) können allerdings die vereinbarten Räumlichkeiten nur auf Grund der vertraglich vereinbarten Zeiten benützt bzw. betreten werden.

20.4. Sicherheit

Die Verkehrswege und Ausgänge bis zur Straße dürfen nicht verstellt werden. Der Zutritt zu Umkleieräumen, Lagerflächen, und ähnliches ist nur den Mitwirkenden, den Aufsichtsorganen der Behörde und Personen, die von dem Betreiberverein Eisring Süd beauftragt werden, gestattet.

Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.

Jugendliche unter 14 Jahren haben auch in Begleitung Erwachsener nach 22 Uhr keinen Zutritt.

Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen und Stromleitungen nicht hantieren.

Offenes Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus, Kunststoff wie Styropor und andere leicht brennbare Stoffe, dürfen in den Räumlichkeiten nicht verwahrt und verwendet werden. Eine beabsichtigte Ausschmückung mit Pflanzen, Teppichen und ähnlichem durch den Vertragspartner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betreibervereins Eisring Süd. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer brennbares oder flammensicher imprägniertes Material (Brandklasse B, s1, d0 [vormals B1/Q1/T1]), lebende Pflanzen und Gebinde in frischem Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen sowie Lampions mit offenem Licht sind ausnahmslos verboten.

Das Betreten der Räumlichkeiten in Papierkostümen, mit Luftballons oder mit sonstigen Gegenständen, die die Sicherheit der Besucher gefährden oder in den Räumlichkeiten Schäden verursachen könnten, ist verboten.

20.5. Verkauf und Verteilen von Waren, Drucksorten

Der Verkauf von Gegenständen und Waren jeglicher Art in den vereinbarten Räumlichkeiten darf nur nach vorheriger schriftlicher Bewilligung des Betreibervereins Eisring Süd erfolgen. Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. in den vereinbarten Räumlichkeiten ist an die vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibervereins Eisring Süd gebunden.

20.6. Tiere

Tiere dürfen auf die Sportanlage und in den Räumlichkeiten nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Blinden- bzw. Begleithunde. Aufgrund der Tatsache, dass eine mengenmäßig nur sehr beschränkte Anzahl von Rollstuhlplätzen zur Verfügung steht, bedarf der Zutritt von Behinderten in allen Fällen der vorherigen Bekanntgabe an den Betreiberverein Eisring Süd.

20.7. Umfragen

Die Durchführung von Umfragen und/oder Befragungsaktionen unter den Veranstaltungsteilnehmern, ist an die vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibervereins Eisring Süd gebunden.

20.8. Kundmachungen

Die in den Räumlichkeiten angebrachten Kundmachungen (z.B. die Hausordnung, Sicherheitsbestimmungen etc.) und Verbote sind genauestens zu befolgen. Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass er alle einschlägigen Kundmachungen kennt und deren Bestimmungen zustimmend zur Kenntnis nimmt.

20.9. Wiener Veranstaltungsstättengesetz

Veranstaltungen, die unter das Wiener Veranstaltungsstättengesetz fallen, werden nur zugelassen, wenn der Vertragspartner die damit verbundenen behördlichen Anmeldungen vorgenommen und die Bewilligungen des Magistrats hierzu erhalten hat.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der genehmigten Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes in der geltenden Fassung und berechtigt den Betreiberverein Eisring Süd, jede Veranstaltung vorzeitig abzuberechen, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

21. Nebenabsprachen, Änderungen

Mündliche oder schriftliche Nebenvereinbarungen zum Anbot bestehen nicht, ebenso wenig vorher getroffene Vereinbarungen. Alle Änderungen über das Anbot hinaus bedürfen für

ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

22. Rechts- und Gerichtsvereinbarung

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird – soweit gesetzlich zulässig – die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Für sämtliche Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehen, gelangt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Sollte eine Regelung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Anbotsbestimmungen“ ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Vereinbarung im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitestmöglich entspricht.

Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

23.2. Die Vertragsparteien haben jede Namens- und Adressänderung unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe einer Adressänderung können die Vertragsparteien jede Mitteilung oder Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam vornehmen. Das Beförderungsrisiko trägt dabei der Vertragspartner.

23.3. Die Haftung für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen welcher Art auch immer liegt beim Vertragspartner.

23.4. Sämtliche Entgelte werden **ohne** der jeweiligen Umsatzsteuer berechnet.

Erfolgt zwischen Anbotslegung und Endabrechnung eine gesetzliche Änderung des Umsatzsteuersatzes, so wird der geänderte Umsatzsteuersatz verrechnet.

Allfällige Spesen (welcher Art auch immer), die im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Veranstaltung stehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

Sportanlage Eising Süd, gemeinnütziger Betreiberverein
Windtenstrasse 2, 1100 Wien